

Stefan Hurschler
Schinhaltenstrasse 32
6370 Oberdorf

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

6370 Oberdorf, 20. Januar 2015

Kleine Anfrage betreffend der Anpassung der Brückenangebotsverordnung

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrter Herr Landamann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 53 Abs. 5 Landratsgesetz stelle ich eine Kleine Anfrage zur Anpassung der Brückenangebotsverordnung.

Im Zuge der Aufhebung des schulischen Brückenangebots hat der Regierungsrat an der Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung) weitere Änderungen vorgenommen. Diese haben allerdings in keiner Medieninformation Niederschlag gefunden und sind somit abseits der öffentlichen Wahrnehmung erfolgt.

Die Anpassungen in Art. 4 (kombiniertes Brückenangebot) und Art. 5 (integratives Brückenangebot) legen die Vermutung nahe, der Regierungsrat plane weitere Kostenreduktionen zu Lasten der Brückenangebote.

1. Weshalb wurde in Art. 4 (kombiniertes Brückenangebot) der Vollzugsverordnung die Formulierung „3 Tage Betriebspraktikum, 2 Tage Unterricht“ mit einer offeneren Formulierung ersetzt: „Das kombinierte Brückenangebot findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt.“? Droht ein Abbau des Unterrichts?
2. Weshalb wurde in Art. 5 der Vollzugsverordnung (integratives Brückenangebot) die Formulierung „5 Tage Unterricht“ durch „Vollzeitunterricht“ ersetzt? Droht ein Abbau des Unterrichts?

Ich bedanke mich im Voraus bestens für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse


Stefan Hurschler
Landrat